Beschlussvorlage

Stadt Karlsruhe
Der Oberbürgermeister

Vorlage Nr.: 2026/0842

Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **Schul- und Sportamt**

Elternentgelte und Vertragsbedingungen für Grundschulkinder im Schulkind-Bildungs- und Betreuungssystem (SKiBB) an öffentlichen Grundschulen ab dem Schuljahr 2027/28

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Schulausschuss	11.11.2026	5	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	24.11.2026	21	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Schulausschuss für Grundschulkinder im Schulkind- Bildungs- und Betreuungssystems (SKiBB) an öffentlichen Grundschulen:

1. die Entgelte für die Modulare Schulkindbetreuung ab Schuljahr 2027/28 in Variante 3 laut Anlage A

1.1. die Vertragsbedingungen für die Modulare Schulkindbetreuung ab Schuljahr 2027/28 laut Anlage B

2. die Entgelte für die Ferienbetreuung ab Schuljahr 2027/28 laut Anlage C

2.1. die Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung ab Schuljahr 2027/28 laut Anlage D

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☒ Nein ☐	
☐ Investition ☒ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: Elternentgelte und Landesförderung (Klassenstufen 1 und 2) 4.082.140,20 Euro
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☒ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	**Gegenfinanzierung durch** ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO_2-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung | Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☒	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☐	Ja ☒	Korridorthema: Soziale Stadt	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit	

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

Erläuterungen
Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung hat die Verwaltung eine neue Schulkind-Bildungs- und Betreuungssystematik (SKiBB) entwickelt. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 29.07.2025 die Umsetzung von SKiBB in der Variante 1 als strategische Zielperspektive festgelegt. Für das Schuljahr 2026/2027 wurde im Gemeinderat am 27.01.2026 eine Übergangsphase und die schrittweise Umstellung in die Modularen Angebote beschlossen. Dabei wurde zwischen Klassenstufe 1 und Juniorklassen (mit Rechtsanspruch) und Klassenstufe 2 bis 4 („Bestandskinder" ohne Rechtsanspruch) unterschieden und ein Übergang geschaffen.

Kinder mit Rechtsanspruch
Für die Kinder mit Rechtsanspruch – beginnend im Schuljahr 2026/27 in der Klassenstufe 1 und den Juniorklassen – wurden vom Gemeinderat am 27.01.2026 übergangsweise neue Elternentgelte und Vertragsbedingungen für das Schuljahr 2026/2027 beschlossen. Aufgrund der damals noch fehlenden Klarheit über die künftige Landesförderung war eine nachvollziehbare Neuberechnung der Entgelte nicht möglich.

Keine finale Verwaltungsvorschrift zur Landesförderung
Es liegt weiterhin noch keine finale Verwaltungsvorschrift zur Landesförderung vor. Es gibt jedoch einen beschlussreifen Entwurf zur Landesförderung, der aufzeigt, welchen finanziellen Beitrag das Land pro Kind und Stunde leisten wird. **Dieser beträgt bei Grundschulkindern (ohne Förderbedarf) mit Rechtsanspruch 2,80 EUR pro Stunde für maximal acht Stunden am Tag abzüglich des Unterrichts.** Ebenfalls gibt es eine schriftliche Zusage des Kultusministeriums, dass sich das Land im gleichen Umfang an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten finanziell beteiligt, welche parallel zum Ganztagsschulbetrieb stattfinden (für Kinder, die an Ganztagsgrundschulen in Wahlform nicht den Ganztagsschulbetrieb besuchen).

Laufzeit
Die neuen Entgelte gelten ab dem Schuljahr 2027/28. Sobald die Verwaltungsvorschrift zur Landesförderung rechtskräftig vorliegt und Klarheit über die tatsächliche Höhe der Auszahlungen des Landes besteht, überprüft die Verwaltung die Entgeltkalkulation erneut und passt diese bei Bedarf an.

1. Elternentgelte für die Modulare Schulkindbetreuung ab Schuljahr 2027/28
Ausgehend von den Personalkosten gemäß Entgelttabelle Sozial und Erziehungsdienst 2025 und dem Sachkostenbudget für Ganztag, Horte und Ergänzende Betreuung (Haushaltsplanung 2027) wurde der Deckungsbeitrag (DB) ermittelt. **Festzuhalten ist, dass es sich um einen Deckungsbeitrag für die Teilkosten der Modularen Schulkindbetreuung handelt.** Es sind lediglich die Kosten ausgewiesen, die vollständig der Umsetzung des Rechtsanspruchs zuzuordnen sind. Kosten für die Reinigung, Gebäudemiete, Betriebskosten, Instandhaltung, Abschreibungen, Gemeinkosten sind nicht enthalten, da diese Kosten auch durch den reinen Schulbetrieb anfallen. Ebenso sind die Kosten der Verwaltung nicht enthalten, da eine eindeutige Zuordnung dieser Kosten nicht möglich ist. Hier fallen Kosten, insbesondere für die operative Steuerung, Personalführung, Fachberatung, Qualitätssicherung, Einsatzplanung, Abrechnung, Nachweisprüfung, Landesförderung, Schulverpflegung und vieles mehr an.

Kalkulation der neuen Entgelte für das Schuljahr 2027/28
Die Kalkulation der neuen Entgelte **(Anlage C)** basiert auf den erläuterten Kosten und den aktuellen Anmeldezahlen. Es wurden verschiedene Varianten an Deckungsbeiträgen berechnet. Die Verwaltung empfiehlt, die Entgelte ab dem Schuljahr 2027/28 in der Variante 3 wie folgt festzulegen:

Modul 1 7:30 bis 8:00/8:30 Uhr	**Modul 2** 12:00 bis 14:00 Uhr	**Modul 3** 14:00 bis 16:30 Uhr	**Modul 4** (nur für Kinder im Ganztagszug an Ganztagsgrundschule) Mo bis Do: 16:00 bis 16:30 Uhr Fr: 14:00 bis 16:30 Uhr
50 Euro	**50 Euro**	**100 Euro**	**75 Euro**
68,61% DB*	**70,30% DB***	**66,00% DB***	**47,40% DB***

*Deckungsbeitrag für Teilkosten (entspricht nicht dem Kostendeckungsgrad, da beispielsweise Kosten für die Schulgebäude nicht berücksichtigt sind).

An Halbtagsgrundschulen würde demnach eine Betreuung in den Modulen 1,2,3 insgesamt 277 EUR inkl. Mittagessen von 77 Euro kosten (im Schuljahr 2026/27 sind es aktuell 227 Euro).

Begründung
Mit der in Variante 3 vorgesehenen Entgeltgestaltung wird eine ausgewogene Beteiligung von Land, Eltern und Stadt an der Schulkindbetreuung angestrebt. Dabei ist zu beachten, dass die Landeszuweisung und Entgelte nicht in allen Betreuungsmodulen die tatsächlich entstehenden Kosten in gleichem Umfang abdecken. Der tatsächliche Finanzierungsanteil der Stadt kann, abhängig vom jeweiligen Betreuungsmodul sowie von der Entwicklung der Personal- und Sachkosten, entsprechend höher ausfallen.

Von einer vollständigen Kostendeckung der Aufwendungen durch Landesmittel und Elternentgelte wird bewusst abgesehen. Eine hierauf ausgerichtete Entgeltgestaltung würde zu einer deutlich höheren finanziellen Belastung der Familien führen. Die Schulkindbetreuung erfüllt neben dem individuellen Betreuungsbedarf der Familien auch eine wichtige gesellschaftliche Funktion, insbesondere für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Vor diesem Hintergrund wird eine angemessene Beteiligung der Stadt an den Kosten als sachgerecht angesehen.

Mit Variante 3 soll daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer angemessenen Beteiligung der Eltern, der finanziellen Tragfähigkeit für Familien und dem kommunalen Finanzierungsanteil erreicht werden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Elternentgelte nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt eines möglichst hohen Kostendeckungsgrades betrachtet werden sollte, sondern auch familien- und bildungspolitische Zielsetzungen einzubeziehen sind.

Familien, denen die Aufbringung der Elternbeiträge aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse nicht zuzumuten ist, können eine Übernahme der Beiträge durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII beantragen. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.

Das Modul 3 ist kostenintensiver, da die letzte halbe Stunde nicht durch das Land gefördert wird.

Für das Modul 4 an den Ganztagsgrundschulen wird bewusst ein moderater Elternbeitrag vorgesehen. Damit soll die Ganztagsgrundschule für Familien attraktiv bleiben und die Entscheidung für diese Schulform nicht durch stark gestiegene Entgelte erschwert werden. Gleichzeitig unterstützt diese Entgeltgestaltung das Ziel der Stadt, die Ganztagsgrundschule zu stärken und weiter auszubauen.

Aktualisierte Vertragsbedingungen für das Modulare System ab Schuljahr 2027/28

Die aktuellen Vertragsbedingungen für das Schuljahr 2026/27 wurden an einigen Stellen modifiziert **(Anlage B)**. Zudem wurden die Vertragsbedingungen ergänzt um **das Modul Mittagsband.** Dies war notwendig, um in Zukunft zu vermeiden, dass Ganztagskinder (die bis 16 Uhr Unterricht haben) im Mittagsband betreut werden, ohne das Mittagessensangebot wahrzunehmen.

Modul Mittagsband
- Für Kinder im Ganztagszug an Ganztagsgrundschulen
- Uhrzeit: 12 bis 14 Uhr
- Betreuung bleibt kostenfrei, jedoch nur buchbar in Verbindung mit dem Mittagessen

2. Elternentgelte für die Ferienbetreuung ab Schuljahr 2027/28

Ausgehend von den Personalkosten gemäß Entgelttabelle Sozial und Erziehungsdienst 2025 und dem Sachkostenbudget (Haushaltsplanung 2027) wurde der Deckungsbeitrag ermittelt. Festzuhalten ist, dass es sich um einen Deckungsbeitrag für die Teilkosten der Ferienbetreuung handelt, da nur die Kosten ausgewiesen sind, die vollständig der Umsetzung des Rechtsanspruchs zuzuordnen sind, siehe oben Punkt 1.

Kalkulation der neuen Entgelte für das Schuljahr 2027/28
Die Kalkulation der neuen Entgelte basiert auf den erläuterten Kosten und den aktuellen Anmeldezahlen. Die Verwaltung empfiehlt, die Entgelte ab dem Schuljahr 2027/28 auf Basis der in der **Variante 3 Anlage D** ausgewiesenen Deckungsbeiträge wie folgt festzulegen:

Modul Ferienbetreuung
125 EUR/Woche
70,89% DB*

*Deckungsbeitrag für Teilkosten

Begründung
Die Verwaltung empfiehlt, die Entgelte für die Ferienbetreuung moderat um 5 EUR pro Betreuungstag, anzuheben. Analog zur Schulzeit wird auch für die Ferienbetreuung eine ausgewogene Kostenbeteiligung von Land, Eltern und Stadt an der Ferienbetreuung angestrebt.
Nach den Vorgaben des GaFöG ist ein Betreuungsangebot für insgesamt zehn Ferienwochen sicherzustellen. Zugleich ist derzeit nicht absehbar, in welchem Umfang das Land die hierfür tatsächlich entstehenden Kosten künftig fördert. Insbesondere ist offen, inwieweit die Landesförderung den erforderlichen Betreuungsumfang und die damit verbundenen Aufwendungen abdeckt. Für die Stadt ergibt sich daraus ein finanzielles Risiko, da ein Teil der Kosten gegebenenfalls aus kommunalen Mitteln zu finanzieren wäre.
Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, bei der Festsetzung der Entgelte einen angemessenen Deckungsbeitrag zugrunde zu legen. Damit soll eine verlässliche Finanzierung der Ferienbetreuung unterstützt und die finanzielle Belastung des städtischen Haushalts begrenzt werden.

2.1. Aktualisierte Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung ab Schuljahr 2027/28:
Die aktuellen Vertragsbedingungen für das Schuljahr 2026/27 wurden an einigen Stellen modifiziert **(Anlage D)**. Insbesondere erfolgte eine redaktionelle Angleichung an die Vertragsbedingungen für das Modulare System.

Auf Wunsch der Elternschaft wurden zwei Anmeldefenster aufgenommen:

(…) Eine Aufnahme für die Ferienangebote in den **Herbstferien, den Weihnachtsferien und im Folgejahr den Faschingsferien** (…) kann nur erfolgen, wenn der Antrag zur Anmeldung **bis zum 15. März** (…) eingegangen ist.

(…) Eine Aufnahme für die Ferienangebote in den **Osterferien, den Pfingstferien und den Sommerferien** (…) kann nur erfolgen, wenn der Antrag zur Anmeldung **bis zum 31. Oktober des Vorjahres** (…) eingegangen ist.

Beschluss

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Schulausschuss für Grundschulkinder im Schulkind- Bildungs- und Betreuungssystems (SKiBB) an öffentlichen Grundschulen:

1. die Entgelte für die Modulare Schulkindbetreuung ab Schuljahr 2027/28 in Variante 3 laut Anlage A

1.1. die Vertragsbedingungen für die Modulare Schulkindbetreuung ab Schuljahr 2027/28 laut Anlage B

2. die Entgelte für die Ferienbetreuung ab Schuljahr 2027/28 laut Anlage C

2.1. die Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung ab Schuljahr 2027/28 laut Anlage D